

Richtlinien über die Verleihung einer Ehrengabe der Gemeinde Nottuln für hervorragende sportliche Leistungen sowie hervorragende Verdienste auf dem Gebiet des Sports vom 15. Juli 1986

Die Gemeinde Nottuln verleiht in Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen sowie hervorragender Verdienste auf dem Gebiet des Sports eine Ehrengabe. Sie wird verliehen

(1) „Für hervorragende Leistungen im Sport“

„Für hervorragende Verdienste um das Nottulner Sportleben“

I. Verleihungsrichtlinien

- (1) Die Ehrengabe „für hervorragende Leistungen im Sport“ wird an aktive Sportler und Sportmannschaften verliehen, die sich durch eine hervorragende Leistung ausgezeichnet haben. Als hervorragende Leistung werden die Leistungen angesehen, die unter Berücksichtigung von Alter und Sportart in ihrem sportlichen Wert zumindest mit der Erringung einer Kreismeisterschaft gleichzusetzen sind.
- (2) Die Ehrengabe „für hervorragende Verdienste um das Sportleben in Nottuln“ wird an Personen verliehen, die sich durch eine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit in hohem Maße durch besondere Leistungen um die Förderung des Sports verdient gemacht haben.
- (3) Mit der Ehrengabe wird nur ausgezeichnet, wer die unter Abs. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen erfüllt und wer
 - a) in der Gemeinde Nottuln seinen ständigen Wohnsitz hat,
 - b) zwar in einem anderen Ort wohnt, aber seine anzuerkennenden Verdienste für die Gemeinde Nottuln erworben hat,
 - c) den Sport nicht als Beruf ausübt.

II. Verfahren

- (1) Vorschlagsberechtigt ist der Sportausschuss der Gemeinde Nottuln. Jeder Bürger und die Sportvereine der Gemeinde Nottuln können dem Sportausschuss Anregungen über einzelne Verleihungen geben.
- (2) Über die beantragte Verleihung beschließt der Rat der Gemeinde Nottuln.
- (3) Die Ehrengabe wird durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor mit einer vom Bürgermeister und vom Gemeindedirektor der Gemeinde Nottuln unterschriebenen Verleihungsurkunde überreicht.

Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung der Ehrengabe besteht nicht.